

**und Technologien — Pflichtenheft-Ordnung — vom 27. April 1977 (GBl. I S. 145)** geht davon aus, daß die Ziel- und Aufgabenstellung bei der Erarbeitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zu einer Kernfrage der sozialistischen Leitung geworden ist. Im wesentlichen wird die Umsetzung der volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Verfahren in dem Entwicklungsauftrag an ein Kollektiv geregelt. Diese Umsetzung beruht in erster Linie auf der persönlichen Verantwortung der Betriebsdirektoren und der Generaldirektoren der Kombinate und VVBs, die Leistungsziele vorzugeben. Die Leistungsziele sind unter Nachweis des fortgeschrittenen internationalen Standes und seiner Entwicklungstendenzen als Aufgabenstellungen festzulegen. Ihre Übereinstimmung mit den Forderungen der künftigen Anwender der Erzeugnisse ist in den Verteidigungen vor Aufnahme der Arbeiten zu bestätigen. Besondere Festlegungen enthält die AO zur Gemeinschaftsarbeit zwischen den Beteiligten. Hervorzuheben sind darüber hinaus die Festlegungen zur Vorgabe des Qualitäts- und Effektivitätsniveaus sowie zur Vorgabe von Zielstellungen für die Schutzrechtsarbeit und die Formgestaltung schon im Frühstadium der Forschung und Entwicklung (Anlage zur AO).

Entsprechend der Aufgabenstellung der 6. DB zur Standardisierungsverordnung vom 26. Juni 1974 (GBl. I S. 334)<sup>5</sup>, die jeweils verallgemeinerungsfähigen technischen und technologischen Forderungen sowie Verhaltensforderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes in Standards zu regeln, wurden die **AO über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Röhrenöfen vom 3. Mai 1977 (GBl. I S. 174)** und die **AO über die Nomenklatur Überwachungspflichtiger Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern vom 3. Mai 1977 (GBl. I S. 175)** erlassen. Mit diesen Anordnungen werden zum einen rechtzeitig vor Inkrafttreten des jeweiligen Standards Art und Umfang der staatlichen Überwachungstätigkeit geklärt. Zum anderen werden die Leiter der Betriebe speziell verpflichtet, den Anforderungen der 1. DB zur ASchVO — Überwachungspflichtige Anlagen — vom 25. Oktober 1974 (GBl. I S. 556) zu genügen.

Mit dem Erlaß von Nomenklaturanordnungen erfolgt somit gleichzeitig eine schrittweise Anpassung der Anlage 1 der 1. DB zur ASchVO, in der ursprünglich der Kreis der überwachungspflichtigen Anlagen vollständig geregelt war. Zur übersichtlichen Bestimmung des Gegenstandes der staatlichen Überwachungstätigkeit ist in einem noch zu erreichenden Stadium der Überführung von Arbeitsschutzanordnungen sowie Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen in Standards eine entsprechende Zusammenfassung dieser Bestimmungen vorgesehen.

Die **AO über den Seefunkdienst — Seefunkordnung — vom 1. April 1977 (GBl. I S. 148)** berücksichtigt vor allem internationale Regelungen, die sich aus Beschlüssen und Empfehlungen der Funkverwaltungskonferenz für den beweglichen Seefunkdienst (MWARC 1974) ergeben. Sie regelt u. a. das Genehmigungsverfahren für das Errichten und Betreiben sowie für das Herstellen, den Vertrieb oder Besitz von Seefunkanlagen und die Pflichten der Genehmigungsinhaber, ferner die personellen Voraussetzungen für die Ausübung des Seefunkdienstes, die Besetzung der Seefunkstellen, die Betriebsbedingungen im Seefunkdienst, die Durchführung des Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehrs sowie die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Die unbefugte Aufnahme von Funksendungen ist verboten.

Im Gesetzblatt Teil II sind die von der Volkskammer auf ihren Tagungen am 7. April 1977 und 16. Juni 1977 beschlossenen Gesetze auf außenpolitischem Gebiet veröffentlicht.

Mit den Verträgen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand mit der Ungarischen Volksrepublik vom 24. März 1977 (Gesetz vom 16. Juni 1977 [GBl. II S. 189]) und der Volksrepublik Polen vom 28. Mai

1977 (Gesetz vom 16. Juni 1977 [GBl. II S. 198]) sowie mit dem Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit mit der Mongolischen Volksrepublik vom 6. Mai 1977 (Gesetz vom 16. Juni 1977 [GBl. II S. 194]) wurde das System der zwischenstaatlichen Vertragsbeziehungen der DDR weiter ausgebaut. In Verwirklichung des Verfassungsgrundsatzes, daß die DDR untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Staatengemeinschaft ist (Art. 6 Abs. 2 Satz 2), sind diese Gesetze auf die weitere Annäherung der sozialistischen Staaten und Völker gerichtet und dienen der festeren Verankerung der DDR in der sozialistischen Staatengemeinschaft, ihrem Schutz, ihrer Souveränität und der Unverletzlichkeit ihrer Grenzen.

Die von der Volkskammer beschlossenen Gesetze vom 16. Juni 1977 über die Konsularverträge mit der Republik Zypern, der Republik Guinea-Bissau und der Volksrepublik Mocambique (GBl. II S. 213, 227 und 240) sind Ausdruck der freundschaftlichen Beziehungen der DDR zu diesen Staaten und bilden eine wichtige Voraussetzung für die weitere erfolgreiche Entwicklung der politischen, ökonomischen und geistig-kulturellen Zusammenarbeit.

Durch das Gesetz über den Vertrag zwischen der DDR und der Demokratischen Republik Somalia vom 20. September 1976 über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 7. April 1977 (GBl. II S. 77) und das Gesetz über den Vertrag zwischen der DDR und der Republik Guinea-Bissau vom 17. November 1976 über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 7. April 1977 (GBl. II S. 93) hat die Volkskammer die entsprechenden Verträge bestätigt, durch die das Vertragssystem der DDR auf dem Gebiet des internationalen Rechtsverkehrs weiter vervollständigt wird. In den Verträgen bekräftigen die Vertragsstaaten ihre Bereitschaft, die Zusammenarbeit auf der Grundlage der in der UNO-Charta niedergelegten Prinzipien zu gestalten und zu vertiefen. Den Bürgern und juristischen Personen beider Staaten wird vor den Gerichten des jeweils anderen Vertragsstaates die gleiche rechtliche Stellung gewährt wie den eigenen.

Mit der Bekanntmachung über die Ratifikation der Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets vom 22. März 1977 durch die DDR vom 16. Februar 1977 (GBl. II S. 109) wird der Text dieser Konvention veröffentlicht. Die Konvention regelt die zwischenstaatliche regionale Zusammenarbeit zum Schutz und zur Pflege der Meeresumwelt des Ostseegebiets und verpflichtet die Vertragsparteien, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung dieses Gebiets zu verhüten und zu verringern. Zur Verwirklichung der Konvention wird eine Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee gebildet, deren Büro seinen Sitz in Helsinki hat.

*Ausgearbeitet von Dr. SIGHART LÖRLER,  
ROLF KACHELMAIER, HEINZ MARTIN und  
PETER SPEER \*1*

\* Einige der in dieser Übersicht nicht erwähnten Rechtsvorschriften, so z. B. die Anordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger, für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger und für die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen - alle vom 18. Februar 1977 (GBl. I S. 61, 67 und 77) — werden in speziellen Beiträgen erläutert werden.

1 Vgl. dazu „Das neue AGB - ein Gesetz der sozialen Sicherheit und Menschenwürde“ (Materialien von der 5. Tagung der Volkskammer am 16. Juni 1977), NJ 1977 S. 382 ff.

Die einzelnen Kapitel des AGB werden, beginnend in diesem Heft, in einer Beitragsfolge erläutert werden.

2 Vgl. dazu J. Streit, „Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft“, NJ 1977 S. 253 ff.; H. Harriand, „Stellung und Aufgaben der Staatsanwaltschaft“, NJ 1977 S. 391 ff.

3 Vgl. dazu F. Dickel, „Weitere Erhöhung der Wirksamkeit des Strafvollzugs und der Wiedereingliederung Straftatlassener Bürger“, NJ 1977 S. 256 ff.; G. Giel in diesem Heft.

Zum Strafvollzugsgesetz hat der Minister des Innern die 1. und die 2. DB vom 7. April 1977 (GBl. I S. 118 und 123) erlassen.

4 Auf Grund des § 17 des Giftgesetzes wurden am 31. Mai 1977 die 1. DB, die 2. DB - Verzeichnis eingestufte Gifte - sowie die 3. DB - Transport von Giften - (GBl. I S. 275, 279, 282) erlassen.

5 Vgl. dazu auch die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1974 S. 654.